

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 46 (1973-1974)

Heft: 1

Rubrik: Heilpädagogische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

APRIL 1973

Aufruf des Bundespräsidenten

zur Osterspende Pro Infirmis 1973

Wir haben uns beim Fernsehen daran gewöhnt, daß Astronauten, Wissenschaftler oder Sportgrößen ungewöhnliche Leistungen vollbringen. Wir haben fast täglich Gelegenheit, ihre geistigen oder körperlichen Kräfte zu bewundern, die Massenmedien vermitteln uns eindrückliche Bilder davon. Allzu leicht vergessen wir aber die Anstrengungen und Leistungen der zahlreichen Behinderten, die in unserer Mitte leben. Doch gerade diese vom Schicksal Benachteiligten verdienen unsere besondere Aufmerksamkeit, Liebe und Unterstützung.

Wohl ist dank unserer Sozialgesetzgebung, insbesondere der Invalidenversicherung, manche notwendige Hilfe möglich geworden, doch sind damit noch lange nicht alle Aufgaben gelöst. Hier hat «Pro Infirmis» mit der Beratung, Betreu-

ung und Schulung von geistig und körperlich Behinderten ein großes Arbeitsgebiet übernommen.

Es kann heute niemals darum gehen, daß Almosen ausgerichtet werden. Wichtig ist, daß den Behinderten geholfen wird, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu bilden, zu entwickeln und den Möglichkeiten entsprechend sinnvoll anzuwenden. Im Gefühl, nützliche Glieder der Gesellschaft zu sein, finden sie ihre Würde, ihren Stolz und die Lebensfreude wieder. Sie können sich so leichter beruflich und gesellschaftlich in unsere Gemeinschaft eingliedern. Dies erfordert allerdings vielfältige Unterstützung und große finanzielle Mittel.

Der «Pro Infirmis» sind Fachverbände für die Hilfe für Invalide, Taubstumme und Gehörlose, Schwerhörige, Blinde, Geistesschwache, Schwererziehbare, für Logopädie,

gegen Epilepsie sowie die Werkstätten für Behinderte angeschlossen. Zahlreich sind Beratungs- und Fürsorgestellen der «Pro Infirmis» über das ganze Land verteilt. Man sieht aus dieser kurzen Aufzählung, wie groß die Aufgaben dieses Sozialwerkes sind. Dementsprechend hoch sind auch die Kosten.

Ein großer Teil der Gelder, welche «Pro Infirmis» für die Behinderten dringend benötigt, kommt alljährlich durch die Osterspende zusammen. Die Sammlung wird diesmal vom 20. März bis 20. April 1973 durchgeführt. Ich möchte sie allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern herzlich empfehlen. Mit jeder Gabe beweisen wir unsere Solidarität mit unseren behinderten Mitmenschen und helfen wir mit, ihnen das immer bessere Einleben in unsere Gemeinschaft zu erleichtern.

Zur Rechtsstellung der geistig Behinderten

Dr. René Jacques Bärlocher, Advokat in Basel

Im Rahmen dieser Arbeit kann es sich naturgemäß nur darum handeln, einen kurzen Ueberblick über die besonderen Aspekte des schwachsinnigen Kindes im Rechtsverkehr zu geben. Der interessierte Leser muß auf die Spezialliteratur verwiesen werden.

Zur Terminologie: nicht behandelt werden soll hier das körperliche Gebrechen. Dieses wird in der Regel auch auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit des Invaliden keinen Einfluß haben. Er ist aber legitimiert, selbst das Begehren nach Bestellung eines Vormundes zu stellen, sofern er zufolge seines Gebrechens

seine Angelegenheiten nicht mehr gehörig zu besorgen vermag (ZGB Art. 372). Ebenfalls findet hier keine Erörterung der Geisteskranken. Dieser mag im Einzelfall von normaler oder sogar überdurchschnittlicher Intelligenz sein, leidet aber an krankhaften Veränderungen seiner Psyche, die unter Umständen bloß sporadisch auftreten (Schübe bei Schizophrenie, Epilepsie u. ä.).

Der Geistesschwache hingegen ist, zuweilen auch als Folge von Krankheit oder einem Unfall, nicht im Vollbesitz seiner intellektuellen Kräfte, ohne daß man von einer durch Krankheit veränderten, «ver-

rückten» Psyche sprechen könnte.

Ohne Einfluß ist die Geistesschwache grundsätzlich auf die *Rechtsfähigkeit*. Rechtsfähig ist jedermann; d. h. für alle Menschen besteht in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben (ZGB Art. 11). Die Rechtsfähigkeit ist von keiner Bedingung abhängig gemacht. Darum kann auch ein schwachsinniges Kind Rechte haben und unter Umständen für Pflichten einstehen müssen, ohne aber in jedem Falle diese Rechte und Pflichten durch eigenes Handeln selbst begründen zu können.

In der Regel wird der Schwachsinn eines Kindes dessen *Urteilsfähigkeit* beeinträchtigen. Damit ist seine *Handlungsfähigkeit*, die Mündigkeit und Urteilsfähigkeit voraussetzt, in Frage gestellt. Urteilsfähig ist jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäß zu handeln (ZGB Art. 11). Sie stellt sich also dar, als die Fähigkeit eines Menschen, die Tragweite seiner Rechtshandlungen und deren Folgen richtig einzuschätzen und dieser Einsicht entsprechend sein Tun oder Unterlassen zu bestimmen. Die Urteilsunfähigkeit kann jedoch nicht abstrakt, in einem absoluten Sinne umschrieben werden. Ihr Bestehen oder Nichtbestehen ist vielmehr konkret festzustellen, je in bezug auf das bestimmte Geschäft, das zur Beurteilung steht. So wird auch ein schwachsinniges Kind unter Umständen im Hinblick auf zahlreiche Geschäfte des alltäglichen Lebens, die einen Austausch der Leistungen Zug um Zug im unmittelbaren Verlaufe des Vertragschlusses vorsehen, als urteilsfähig anzusehen sein, in bezug auf kompliziertere oder wichtigere hingegen nicht.

Soweit im Einzelfalle auf Grund der dargestellten Kriterien die Urteilsfähigkeit als gegeben zu betrachten ist, gehört ein schwachsinniges Kind – zufolge seiner Unmündigkeit – in die Kategorie der sogenannten beschränkt handlungsfähigen Personen; soweit die Urteilsfähigkeit fehlt, in jene der voll handlungsunfähigen Personen. Wer nicht urteilsfähig ist, vermag grundsätzlich durch seine Handlungen keinerlei rechtliche Wirkung herbeizuführen (ZGB Art. 18).

Der urteilsfähige Unmündige vermag sich nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters durch seine Handlungen zu verpflichten, wohl aber auch ohne diese Zustimmung Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind oder Rechte auszuüben, die ihm um seiner Persönlichkeit willen zustehen (ZGB Art. 19). Immerhin gibt es Geschäfte, die mit

Rücksicht auf deren höchstpersönliche Natur nicht durch Stellvertretung abgeschlossen werden können.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich bei schwachsinnigen Kindern, soweit sie im Einzelfalle als urteilsfähig angesehen werden können, dieselben Probleme ergeben wie bei normalen Unmündigen.

Wie steht es mit der *Deliktsfähigkeit*? Auch die Fähigkeit, aus unerlaubten Handlungen in Anspruch genommen zu werden, setzt grundsätzlich das Vermögen zu freiem Urteil voraus. Gleichwohl kann aber auch ein Schwachsinniger, wo es, wie in den Fällen der sogenannten Kausalhaftung, nicht auf das Verschulden des Schädigers ankommt, aus Delikt haftbar gemacht werden. Weiterhin sieht OR Art. 54 ausdrücklich vor, daß der Richter aus Billigkeitsgründen auch eine urteilsunfähige Person, die Schaden verursacht hat, zu teilweisem oder vollständigem Ersatze verurteilen kann.

Aehnliches gilt für den *Schutz der Persönlichkeit*. Die Rechtsgüter, deren volle Integrität der Gesetzgeber zu schützen trachtet, finden naturgemäß ihre nähere Umschreibung durch die Person ihres Trägers. Dessen Entwicklung beeinflusst seine seelischen, geistigen, körperlichen oder wirtschaftlichen Rechtsgüter, die – je nach dem Einzelfalle – einmal dem Geistesschwachen abgehen mögen, ein anderes Mal aber gerade diesen besonders empfindlich treffen und darum besonderen Schutz verdienen. Soweit also die Persönlichkeitsgüter des schwachsinnigen Kindes bestehen und erkennbar sind, werden sie geschützt und kann bei deren Verletzung Unterlassung, Beseitigung und Schadenersatz gefordert werden.

Während der Geisteskranke nie *ehfähig* ist (ZGB Art. 97, Abs. 2), vermag der Schwachsinnige, sofern der Grad der Geistesschwäche nicht derart ist, daß die Urteilsfähigkeit zur Eingehung einer so weittragenden und engen seelischen und körperlichen Bindung verneint werden muß, grundsätzlich eine Ehe einzugehen. Im Falle der Unmündigkeit bedarf es dazu natürlich noch der

Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (ZGB Art. 98).

Besonderes Interesse verdient in diesem Zusammenhange die Frage nach der *Fürsorge* für das schwachsinnige Kind. Art. 275 ZGB verhält die Eltern ausdrücklich, ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und «insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen». Ebenso haben die Eltern bei der Berufsausbildung ihrer Kinder auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und deren Neigungen soweit als möglich Rücksicht zu nehmen (ZGB Art. 276). Andererseits soll die Vormundschaftsbehörde den Eltern ein Kind, das in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder verwaht ist, wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen (ZGB Art. 284). Diese Bestimmung mag zuweilen gerade in den Fällen von geistesschwachen Kindern praktisch werden, wenn die Eltern zur Aufziehung ihres Kindes offensichtlich ungeeignet sind, und dieser Zustand zu einem schweren Nachteil für dieses führen müßte. In der Praxis werden immerhin in dieser Hinsicht recht hohe Anforderungen gestellt, was sich daraus erklärt, daß derartige Maßnahmen einem intensiven Eingriff in die Eltern- und Persönlichkeitsrechte gleichkommen. – Erreicht ein schwachsinniges Kind die Volljährigkeit, so hat die Vormundschaftsbehörde zu entscheiden, ob es unter Umständen unter der elterlichen Gewalt belassen oder zu entmündigen und zu bevormunden sei. Auch für diesen Entscheid läßt sich keine generelle Regel aufstellen; er wird anhand der konkreten Umstände und unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse zu fällen sein.

Das Familienhaupt kann aber auch in die Lage kommen, für einen Schaden, den ein geistesschwaches Kind verursacht hat, *verantwortlich* erklärt zu werden, sofern nicht dargetan werden kann, daß das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichti-

gung beobachtet wurde (ZGB Art. 333).

War bisher ausschließlich von der zivilrechtlichen Seite des Problems die Rede, so soll zum Abschluß ein dogmatisch noch weitgehend ungeklärter Aspekt wenigstens andeutungsweise berührt werden: Die Frage nach der *Schulpflicht* schwachsinniger Kinder.

Nach dem geltenden Rechtszustand wird man es wohl hinnehmen müssen, daß sich von Bundesrechtswegen die Pflicht der Kantone, Sonderschulen zu führen und folgerichtig für geistig oder körperlich behinderte Kinder die Schulpflicht zu statuieren, aus der Gesetzgebung nicht ableiten läßt. So werden jedenfalls traditionellerweise die einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung (BV Art. 27, 27bis) und der Sozialversicherungsgesetzgebung mehrheitlich interpretiert. Gleichwohl vernimmt man aber zuweilen auch Stimmen, daß für behinderte Kinder Spezialklassen eingerichtet und diese als eine Aufgabe der Volksschule bezeichnet werden, und die dafür halten, daß jedes Sonderschulkind mindestens einen rechtlichen Anspruch an die Schulgemeinde stellen könne, daß man für seine Schulung so viel aufwendet, wie es für die normalen Kinder heute selbstverständlich ist. (Vgl. z. B. Hans Ammann in den Veröffentlichungen der Schweiz. Verwaltungskurse der Handelshochschule St.Gallen, Band 20, 1960, S. 74, 75, 76, 81 und passim.) Im einzelnen haben die Kantone diese Aufgabe jedoch recht verschiedenen wahrgenommen.

In Basel-Stadt bestehen für Kinder mit gewissen Gebrechen zahlreiche staatliche und von privater Gemeinnützigkeit ins Leben gerufene und getragene Institutionen (z. B. die staatlichen Sonderklassen, das kantonale Erziehungsheim «Zur Hoffnung», die Taubstummen- und Sprachheilschule in Riehen, zahlreiche private Schulen wie z. B. die JUFA, die Arche, die Rudolf-Steiner-Hilfsschule u. v. a.). Was aber nicht besteht, ist ein Rechtsanspruch des behinderten Kindes auf Schulung, Spiegelbild der Schulpflicht; die Garantie also, daß jedes behinderte

Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten optimal geschult wird, und dies – wie es bei normalen Kindern selbstverständlich ist – unter Umständen auch gegen den Willen uneinsichtiger Eltern.

Schon die baselstädtische Kantonsverfassung von 1889 sieht in ihrem § 14 vor: «Der Staat wird in Verbindung mit den Organen der Armenpflege (!) und unter Heranziehung der Eltern und der Heimatbehörden für die Unterbringung und Erziehung verwahrloster und gebrechlicher Kinder sorgen.» Anlässlich der Uebernahme der damaligen Anstalt «Zur Hoffnung» durch den Staat, führte das baselstädtische Gesundheitsamt in einer Vernehmlassung aus: «Das Bewußtsein, daß ein Staatswesen die Pflicht hat, auch für die schwachsinnigen Kinder in gleicher Weise, ja noch in weitgehendem Maße zu sorgen wie für die Normalbegabten, ist eigentlich erst in den letzten Jahrzehnten überall erwacht ... Eine Besserung des Zustandes muß (jedoch) in jedem Falle versucht und kann fast immer bis zu einem gewissen Grade erreicht werden ... Schon die Erziehung zur Reinlichkeit ist für das spätere Lebensschicksal eines Schwachsinnigen eine sehr wichtige Sache. Das Beibringen bestimmter manueller Fähigkeiten ist für manchen Schwachbegabten wertvoller als das Erreichen eines bestimmten Wissens» (Ratschlag Nr. 1946 vom 14. Januar 1914 [!], S. 16 f.). Im Jahre 1927 wurde die Einführung der Schulpflicht für behinderte Kinder diskutiert, in der Folge aber aus wenig überzeugenden Gründen verworfen (Ratschläge Nr. 2817 vom 9. Juni 1927, S. 38; Nr. 2915 vom 14. Februar 1929, S. 12).

Nach § 59 des baselstädtischen Schulgesetzes sind Kinder, die mit einem geistigen oder körperlichen Gebrechen behaftet sind und die Schule nicht besuchen können oder deren Erfolg beeinträchtigen, auf Gutachten des Schularztes hin vom Besuche der öffentlichen Schulen «dispensiert»; sie werden also «ausgeschult»; unterliegen nicht der Schulpflicht. Der Kanton kann für solche Kinder, neben den ihnen zu-

stehenden Beiträgen der eidgenössischen Invalidenversicherung, lediglich gewisse zweckgebundene zusätzliche Beiträge ausrichten, wobei an sich schon dem Regierungsrat die Befugnis zustünde, die Schulpflicht auch auf gebrechliche Kinder auszuweiten (§ 64 des Schulgesetzes in der revidierten Fassung).

Das Fehlen der Schulpflicht erscheint heute besonders störend und geradezu systemwidrig im Hinblick auf die Invalidenversicherungsgesetzgebung und die Praxis des eidgenössischen Versicherungsgerichtes dazu, die sich etwa wie folgt zusammenfassen läßt: Bildungsfähigkeit ist immer zu vermuten. Erscheint sie nicht zum vornherein als gänzlich ausgeschlossen, so ist der Versuch einer Sonderschulung zu unternehmen. Dabei handelt es sich um einen «anders gearteten», den individuellen Voraussetzungen des gebrechlichen Kindes angepaßten Unterricht. Dabei sind auch verhältnismäßig geringe Kräfte zu fördern. Der Begriff der Bildungsfähigkeit muß also weit gefaßt werden. Sehr beschränkte Förderungsmöglichkeit, minimale Aufnahmefähigkeit genügen schon. Bildungsunfähig zufolge eines Gebrechens ist, wer unfähig ist, überhaupt eine Ausbildung zu verlangen. Die Eingliederung in die Sonderschulung hat möglichst frühzeitig einzusetzen, damit die geistigen Anlagen nicht verkümmern, wobei der Unterricht durch heilpädagogisch speziell vorbereitete Kräfte zu erfolgen hat. Der Unterricht soll schon in den ersten Lebensjahren einsetzen. Eine derartige Eingliederung setzt spezielle heilpädagogische Kenntnisse und Erfahrungen voraus, wie sie in der Regel auch in einem guten Elternhause nicht gegeben sind. (Vgl. z. B. EVGE 1962, Nr. 26, S. 123 f.; vom 8. April 1964 in ZAK, 1964, S. 545 f.; EVGE 1962, Nr. 46, S. 229 f.)

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich eine merkwürdig und inkonsequent anmutende Diskrepanz in der Rechtsstellung des behinderten Kindes: es besteht zwar ein Rechtsanspruch auf Schulbeiträge gegenüber Bund und Kanton, aber *kein Rechtsanspruch* auf Schulung.

Dieser Zustand erscheint in mehrfacher Hinsicht als unbefriedigend. Die Schulung des behinderten Kindes wird damit in das Ermessen oft unberatener Eltern gestellt. Ansatzweise vorhandene und durch geeignete und zielgerichtete Schulung entwicklungsfähige Anlagen werden unter Umständen durch zu spät einsetzende oder verfehlte Schulung verdorben. Der Behinderte, sozial ohnehin schon ein «outcast» und insofern gefährdet, wird nicht von Anfang an in optimaler Weise in die menschliche Gesellschaft integriert.

Dabei ist es natürlich unumgänglich, den Begriff «Schulung» so weit zu fassen, wie dies etwa im oben zitierten Ratschlag vom Gesundheitsamt des Kantons Basel-Stadt schon vor einem halben Jahrhundert getan wurde. Schulung in diesem Sinne bedeutet, die in jedem Menschen schlummernden Anlagen zu wecken und so weit zur Entfaltung zu bringen, als es ihm nach seiner individuellen Besonderheit eben möglich ist. Das Vorurteil, ein mongoloides Kind sei schulunfähig, ist noch immer weit verbreitet, obgleich jeder erfahrene Heilpädagoge bestätigen wird, daß solche Kinder (zum Beispiel mit einem Intelligenzquotienten 20) in vielen Fällen praktisch bildungsfähig, in Einzelfällen sogar in einem bestimmten Umfange schulbildungsfähig sind. Solche Kinder können durch geeignete Schulung oft in die Lage versetzt werden, später in einem gewissen Umfange einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. «Bildung», sagt Friedrich Hebbel einmal (Tagebücher II, Seite 2267), «ist ein durchaus relativer Begriff. Gebildet ist jeder, der das hat, was er für seinen Lebenskreis braucht.»

Daraus scheint sich mir folgendes zu ergeben. Steht fest – und dies dürfte feststehen –, daß auch ein schwer gebrechliches Kind in der Regel durch zweckmäßige und frühzeitig einsetzende Schulung gefördert werden kann wie das normale auch, nur eben seinen besonderen Anlagen und Behinderungen entsprechend unter anderen Voraussetzungen und mit anderen Zielen, so muß diesem Kinde unter dem Ge-

sichtspunkte der *Rechtsgleichheit* ein Anspruch auf Schulung – Kehrsseite der Schulpflicht – zugebilligt werden. Mit anderen Worten: die Sonderschul- oder, wenn man lieber will, «Betreuungs»-Pflicht des behinderten Kindes ist eine logische Konsequenz von dessen *Sonderschulfähigkeit*.

Ich würde darum nachdrücklich die Meinung vertreten, daß sich angesichts des heutigen Standes der Heilpädagogik dieses rechtspolitische Postulat in den schweizerischen Kantonen und auf Bundesebene durchsetzen sollte. Ansätze dazu bestehen allenthalben; der entscheidende Schritt wurde aber noch nicht getan. Man muß sich auch die Frage vorlegen, ob solche gebrechliche Kinder, die gleichwohl durch Schulmaßnahmen in ihrer Entwicklung gefördert werden können, unter den heutigen Verhältnissen und beim heutigen Stand der Wissenschaft nicht ohne weiteres unter den Begriff der durch die Bundesverfassung garantierten Volksschule fallen. Wie die Regelung im einzelnen

zu erfolgen hat, bemißt sich natürlich nach den jeweiligen kantonalen Schulgesetzen. Diese Konsequenz trüge auch der Verpflichtung der Eltern Rechnung, gerade ihren körperlich und geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen (ZGB Art. 275). Muß es nicht aufhorchen lassen, daß im Oktober 1964 die Generalkonferenz der UNESCO eine Resolution angenommen hat, in der die Mitgliedstaaten, gestützt auf die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, unter anderem aufgefordert werden, den Behinderten das *Recht auf Bildung* zuzuerkennen?

(Aus «Kolibri» Nr. 140, Organ der Studentenschaft Basel)

(Siehe auch den ausführlichen Bericht der Arbeitsgruppe für rechtliche Fragen – Subkommission VII – der schweizerischen Kommission für Probleme der geistigen Behinderung «Die Stellung des geistig Behinderten in der schweizerischen Gesetzgebung», Herausgeber: Bundesamt für Sozialversicherung, Juni 70; zu beziehen bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern; Preis Fr. 6.50.)

Verband der Heilpädagogischen Seminarien der Schweiz (VHpS)

Wir geben dem nachfolgenden Bericht des VHpS gerne Raum, weil er einer Institution gilt, die u. a. auch für die SHG von Bedeutung werden dürfte. Er zeigt aber auch die Hürden auf, die noch genommen werden müssen. Unsere Leser aber dürfen wir wohl bitten, dort für das angefangene Werk zu werben, wo es ihnen immer möglich ist, damit die noch Zögernden zu hilfsbereiten Trägern einer guten Sache werden. (Red.)

Bericht über Planung und Realisation einer «Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik» im Verbandsjahr 1971/72

Nachdem bereits unter dem Präsidium von Herrn Dr. E. Siegrist wesentliche Vorarbeiten geleistet worden waren hinsichtlich der geplanten «Dokumentationsstelle», ging es in diesem Jahr darum, die Pläne in die Wirklichkeit umzusetzen. Die Planung umfaßte folgende 5 Bereiche:

1. Information der interessierten Stellen über die geplante Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik
2. Personelle Besetzung
3. Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten

4. Finanzierung
5. Reglementierung

1. Information

Unsere Vorstellungen von der zu schaffenden Zentralstelle wurden in einem Schreiben «Schaffung einer Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH)» formuliert. Diese Beschreibung wurde u. a. der Erziehungsdirektorenkonferenz, den regionalen Erziehungsdirektorenkonferenzen, dem Bundesamt für Sozialversicherung, der Pro Infirmis, sowie verschiedenen Fachverbänden,

die wir um finanzielle Hilfe angingen, zugestellt.

Zum Teil wurde auch schon in der Presse von unserem Vorhaben berichtet, wiewohl wir noch keine diesbezüglichen Eingaben machten.

2. Personelle Besetzung

Gemäß unserem Planungsentwurf sollte die Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik einem hauptamtlichen Leiter unterstellt und diesem ein Adjunkt sowie zwei Sekretärinnen beigegeben werden. In einem Brief vom 8. Januar 1972 meldete Herr Dr. A. Bürli sein grundsätzliches Interesse an der Leiterstelle an.

Herr Dr. A. Bürli, geb. 1939, von Zell LU erwarb 1958 in Disentis die Matura (Typus A).

1961 erwarb er das Logopädie- sowie das Heilpädagogiklehrerdiplom in Fribourg. Er setzte hierauf sein Psychologiestudium neben der Tätigkeit als Erziehungsberater und Logopäde an der Poliklinik des Heilpädagogischen Instituts in Fribourg fort. 1963 erwarb er das Psychologie-Diplom. Im Studienjahr 1964/65 widmete sich Dr. Bürli als Stipendiat des deutschen Akademischen Austauschdienstes an der Universität Freiburg i. Br. Problemen der Psychodiagnostik und der Klinischen Psychologie. 1967 wurde Dr. Bürli vollamtlicher Mitarbeiter am Heilpädagogischen Institut Fribourg. Die Promotion erfolgte im selben Jahr. Als Stipendiat des Schweizerischen Nationalfonds arbeitete Dr. Bürli 1969–72 an der Universität Konstanz (1969/70) sowie an verschiedenen Universitäten in den USA.

Der Vorstand unseres Verbandes war und ist der Ueberzeugung, in Herrn Dr. Bürli einen versierten Fachmann und für die SZH geeigneten Leiter gefunden zu haben.

Trotz der noch unsicheren Rechts- und Finanzlage der SZH erklärte sich Herr Dr. Bürli nach seiner Rückkehr aus den USA bereit, die Stelle eines Leiters der SZH auf 1. November 1972 zu übernehmen.

Auf die Besetzung der Stelle eines Adjunkten mußte vorläufig aus finanziellen Gründen verzichtet werden. Ebenso wird sich Herr Dr. Bürli vorläufig mit einer Halbtagssekretärin zu bescheiden haben. Wir hoffen jedoch zuversichtlich auf einen baldigen Ausbau des Personal-

bestandes. Anlässlich der Vorstandssitzung vom 25. November wurde Herrn Dr. Bürli die Kompetenz erteilt, auf 1. Februar 1973 eine vollamtliche Sekretärin anzustellen.

3. Beschaffung geeigneter Räumlichkeiten

Gemäß unserem Planungsentwurf sollte die SZH möglichst zentral gelegen sein. Verhandlungen mit dem Projektleiter «Hochschule Aargau» (Dr. Bruppacher), der Treuhandvereinigung AG, Aarau, mit dem Katharinenheim Basel sowie mit der Erziehungsdirektion des Kantons Luzern zerschlugen sich, da entweder kein Raum verfügbar war (Frankgut, Hochschule Aargau), unerschwingliche Mietpreise verlangt wurden (Treuhandvereinigung), kein längerer Mietvertrag abgeschlossen werden konnte (Katharinenheim), oder keine Antwort einging (Luzern).

Im September erhielten wir dann eine sehr günstige Offerte der Firma Hug in Luzern (5 Räume für ca. Fr. 12 000.—, m² ca. Fr. 70.—). Der Mietvertrag konnte auf 1. Januar 1973 eingegangen werden. Es wird uns auch das Recht auf Untermiete eingeräumt. Das Heilpädagogische Institut Luzern hat bereits das Interesse an einer solchen Lösung angemeldet. Bis zum 1. Januar 1973 wird Herr Dr. Bürli privat ein Büro zur Verfügung stellen.

4. Finanzierung

Das unerfreulichste Kapitel bei unsern Versuchen, eine Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik aufzubauen, stellte und stellt die Beschaffung der hiezu notwendigen finanziellen Mittel dar. Mit folgenden Instanzen wurden diesbezügliche Verhandlungen geführt.

4.1. *Bundesamt für Sozialversicherung.* In einem Brief vom 30. 4. 1971 wurde unser Verband von Seiten des Bundesamtes für Sozialversicherung gebeten, eine beratende Funktion zu übernehmen hinsichtlich Ausbildungsprogrammen auf dem heilpädagogischen Sektor.

Zu verschiedenen Malen wurde dann auch von Seiten der IV die Schaffung einer Schweizerischen Zentralstelle begrüßt.

In einem Schreiben vom 9. Juni 1972 teilte uns das Bundesamt für Sozialversicherung mit, daß es bereit sei, $\frac{2}{3}$ der anrechenbaren Besoldungen und Sozialaufwendungen zu übernehmen. Es bestehe überdies die Möglichkeit, für eigentliche Begutachtungen eine Vergütung auszurichten.

Was den letztgenannten Punkt anbetrifft, tauchten zunächst allerdings einige Unklarheiten auf, die mich veranlaßten, in einem Exposé vom 12. September 1972 eine kritische Zwischenbilanz zu ziehen, hinsichtlich Verhandlungs- und Finanzierungsstand.

In den Vorstandssitzungen vom 30. September und 21. Oktober 1972 zeigten sich dann aber insofern wieder Lichtblicke als

- das Heilpädagogische Institut Fribourg als erster großer Auftraggeber in das Finanzloch springen konnte und
- Herr Lüthy (BSV) erneut die Zusage gab, daß die IV zusätzliche Gutachtenhonorare ausrichten könne.

Es erweist sich freilich als notwendig, die SZH zunächst mit reduziertem Personalbestand auszustatten und von Seiten der IV eine genaue Regelung ihrer Beitragsleistung zu verlangen. Herr Lüthy hat es übernommen, eine «Konvention» zu erstellen, durch welche die Frage der Gutachtenhonorare geregelt werden soll.

4.2. *Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz.* Unser Vorstand hatte sich bereits in einem Schreiben vom 21. Juni 1971 an die Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren gewandt mit der Bitte, uns bei der Realisation der geplanten SZH finanziell behilflich zu sein.

Nach einer erneuten Anfrage vom 18. Januar 1972 erhielten wir am 28. Januar 1972 den Bescheid, daß die Erziehungsdirektorenkonferenz keine Finanzierungshilfe leisten könne.

Wir wurden an die Regionalkonferenzen, bzw. auf das Hochschulförderungsgesetz verwiesen.

4.3. *Regionalkonferenzen.* Einen ersten Vorstoß unternahmen wir bei der Innerschweizerischen Regionalkonferenz. In einem Schreiben vom 4. Oktober 1972 wird uns von dieser Stelle mitgeteilt, daß die Konferenzmitglieder bereit seien, sich in ihren Kantonen für eine anteilmäßige Beitragsleistung einzusetzen.

Gestützt auf dieses Entgegenkommen wurden am 25. Oktober 1972 gleichlautende Gesuche an die Regionalkonferenzen der Ost-, West- und Nordwestschweiz gesandt. Antworten stehen bis dahin noch aus.

4.4. *Abteilung für Wissenschaft u. Forschung des Departements des Innern (Hochschulförderungsgesetz).* Am 9. August 1972 gelangten wir an Herrn Prof. Hochsträßer mit der Frage, ob eine finanzielle Unterstützung der geplanten SZH über das Hochschulförderungsgesetz möglich wäre.

In einem Schreiben vom 1. September 1972 wurden wir dahingehend unterrichtet, daß lediglich die Kosten für Forschungsaufgaben zu 50 % übernommen werden könnten.

Nach Rücksprache mit Herrn Inäbni (BSV) ergab sich, daß uns eine solche Beitragsleistung jedoch wieder von der IV-Subvention abgezogen würde, da die IV-Gesetzgebung keine Subventionen für Forschungsaufgaben vorsieht.

Die Finanzierungsmöglichkeiten über das Hochschulförderungsgesetz wurden daher nicht mehr weiter verfolgt.

4.5. *Schweizerische Vereinigung der Elternvereine geistig Behinderter.* Am 22. März 1972 baten wir die SVEGB um eine Starthilfe von Fr. 25 000.—. In einem Antwortschreiben vom 10. Mai 1972 wird uns von der SVEGB ein Beitrag von Fr. 20 000.— zugesprochen. Verhandlungen über eine allfällige Erhöhung dieses Betrages sind noch im Gange.

4.6. *Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache.* In einem Schreiben vom 5. Mai 1972 ba-

ten wir die SHG um eine finanzielle Starthilfe. Eine solche wurde uns gemäß SHG-Protokoll vom 22. April 1972 in der Höhe von Fr. 10 000.— zugesprochen. Verhandlungen darüber, ob dieser Betrag evtl. noch erhöht werden könnte, sind im Moment noch im Gange.

4.7. *Pro Infirmis.* In einem Brief vom 10. Mai 1972 wurde Pro Infirmis um eine Finanzierungshilfe gebeten. Am 15. November 1972 wurde uns mitgeteilt, daß uns Pro Infirmis insgesamt Fr. 50 000.— zur Verfügung stellen will, und zwar Fr. 25 000.— als Dachorganisation, Fr. 25 000.— als gemeinsamer Beitrag der ihr angeschlossenen 12 Fachverbände.

4.8. *Schweizerische Volksbank, Bern.* Am 29. Juni 1972 gelangten wir mit der Bitte an die Schweizerische Volksbank, uns aus deren Jubiläumsspende eine finanzielle Starthilfe zuzusprechen. Am 1. November 1972 wurde unsere Anfrage abschlägig beantwortet.

4.9. *Schweizerischer Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche.* In einem Brief vom 25. Oktober 1972 gelangten wir an den Präsidenten des ehemaligen SHS mit der Bitte, uns eine finanzielle Starthilfe zuzusprechen. Am 23. November 1972 erhielten wir den schriftlichen Bericht, daß uns anläßlich der Rigi-Tagung Fr. 5000.— für unser Vorhaben zugesprochen wurden.

4.10. *Schweizerischer Verband für Taubstummer- und Gehörlosenhilfe.* Ebenfalls am 25. Oktober 1972 gelangten wir an den Präsidenten des SVTGH mit der Bitte um eine finanzielle Starthilfe. Eine Antwort steht bis dahin noch aus.

4.11. *Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SVB).* Auch den Präsidenten des SVB baten wir am 25. Oktober schriftlich um die Abklärung, ob uns eine finanzielle Starthilfe zugesprochen werden könnte. Bis Ende November haben wir noch keine Antwort hierzu erhalten.

4.12. *Schweizerische Stiftung für Cerebralgelähmte.* Am 26. Oktober 1972 wurde ein gleichlautendes Gesuch an den Präsidenten der Stiftung für Cerebralgelähmte gestellt; eine Antwort steht bis dahin noch aus.

4.13. *Heilpädagogische Institute.* Vom Vorstand des VHpS wurde es als wünschbar erachtet, daß auch die vier Heilpädagogischen Institute einen bescheidenen jährlichen Beitrag von Fr. 2500.— an die Zentralstellen leisten könnten. Die Voraussetzungen hiezu sind unterschiedlich.

Das Heilpädagogische Institut Fribourg sowie das Heilpädagogische Seminar Zürich konnten eine jährliche Beitragsleistung zusagen. Das Institut des Sciences de l'Education in Genf konnte bis dahin noch keine Zusagen machen. Das Institut für Spezielle Pädagogik und Psychologie, Basel, kann nicht in eigener Kompetenz handeln, sondern muß den Weg über die Budgetierung einschlagen.

5. Reglementierung

Die auf 1. November 1972 eingerichtete Schweizerische Zentralstelle machte Zusätze, bzw. Aenderungen in den bisherigen Verbandsstatuten notwendig.

Herr Dr. Bürli hat es im Auftrag des Vorstandes und in Zusammenarbeit mit Herrn Lüthy (BSV) übernommen, Entwürfe zu erstellen bezüglich:

- neuen Verbandsstatuten
- Funktionsbeschreibung der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik
- Funktionsbeschreibung der Betriebskommission der SZH
- Funktionsbeschreibung der Konsultativkommission der SZH
- einer Amtsverordnung für den Leiter der SZH

Diese Entwürfe liegen vor; eine Detailberatung konnte aus zeitlichen Gründen jedoch noch nicht durchgeführt werden und muß wahrscheinlich im nächsten Verbandsjahr erfolgen.

Verband der Heilpädagogischen Seminarien der Schweiz (VHpS),
der Präsident: PD Dr. E. E. Kobi

Schulheim Kronbühl

Sonderschule für mehrfach behinderte Kinder

Folgende Stellen sind in unserem Heim baldmöglichst zu besetzen:

1 Schulleiter oder Schulleiterin

1 Primarlehrer oder -lehrerin

Die Stelle des Schulleiters (Leiterin) ist neu geplant. Bestand der Schule heute: 2 Abteilungen Vorschulstufe, 1 Abteilung Zwischenstufe und 2 Abteilungen Schulstufe. Nach Verwirklichung des geplanten Neubaus werden es 8 Stufen sein. Der Schulleiter übernimmt die fachliche Leitung und Verantwortung des Schulbetriebes. Er führt selbst eine Abteilung. Anforderungen: Lehrpatent und heilpädagogische Ausbildung.

Für die Primarlehrerstelle ist heilpädagogische Ausbildung nicht unbedingt erforderlich.

Weitere Auskunft erteilt gerne: Die Leitung des Schulheims Kronbühl, 9302 Kronbühl. Telefon 071 24 41 81.

Töchterheim Hirslanden

Gesucht

Lehrer / Lehrerin

für die Oberstufe, Sonderklasse D (Abschlussklasse) unserer Heimschule.

Das Töchterheim Hirslanden beherbergt maximal 25 verhaltensgestörte Mädchen im Alter von 13 bis 16 Jahren und beabsichtigt, einige Sonderklassen aufzubauen.

Mitarbeit bei der Gestaltung dieser Schule, bei der Einrichtung der modernen Schulräumlichkeiten und beim Aufbau der Schulsammlung erwünscht.

Kleine Klassenbestände (8-10 Schülerinnen). Teilweiser Fachunterricht möglich.

Zusammenarbeit mit psychiatrischem und psychologischem Dienst. Heilpädagogische Ausbildung erwünscht. Möglichkeit zur berufs begleitenden heilpädagogischen Ausbildung im HPS Zürich wird geboten.

Besoldung inkl. Zulagen gemäß kantonaler Regelung. Eintritt auf Herbst 1973 oder nach Vereinbarung.

Anmeldung an die Heimleitung: M. Schmid. Töchterheim Hirslanden, Witellikerstraße 45, 8008 Zürich, Telefon 01 53 15 70

Schule Kloten

Eine der beiden vollamtlichen Stellen für eine

LOGOPÄDIN

am Sprachheilambulatorium ist auf Schulbeginn Frühling 1973 neu zu besetzen.

Anmeldungen sind mit den üblichen Unterlagen an das Schulsekretariat 8302 Kloten, Tel. 01 813 13 00, zu richten.

Schule Dietikon

Zur Erweiterung des Schulpsychologischen Dienstes sucht die Stadt Dietikon einen

vollamtlichen Psychotherapeuten

oder eine

vollamtliche Psychotherapeutin

Aufgabe: Durchführung von Einzel- und Gruppentherapien mit Schülern.

Wir bieten eine zeitgemäße Besoldung.

Bewerber mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung senden ihre Unterlagen bis Mitte Mai 1973 an das Schulsekretariat, Postfach, 8953 Dietikon.

Auskünfte erteilt auch tagsüber der Schulpräsident (Telefon 88 81 74).

Die Stiftung Schulheim für cerebral gelähmte Kinder in Chur sucht auf Herbst 1973

eine Erzieherin

zur Betreuung von 6 bis 8 schulpflichtigen Kindern sowie

eine Hausbeamtin

Arbeitszeit und Entschädigung nach Uebereinkunft. Für weitere Auskünfte wende man sich bitte an Herrn Martin Pally, Sekundarlehrer, Feldstr. 235 A, Thusis.

Primarschule Weiningen

Auf Beginn des Schuljahres 1973/74 ist an unserer Schule eine Lehrstelle an der

Sonderklasse A

(eventuell Sonderklasse B Unterstufe)

zu besetzen. Die Gemeindefulage entspricht den kantonalen Höchstansätzen. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Eine möblierte Einzimmerwohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Ihre Anmeldung wollen Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an Herrn Hans Haug-Härtenstein, Badenerstrasse 22, 8104 Weiningen, richten.

Am **Schulheim Mätteli, Sonderschule für das cerebral gelähmte Kind, Emmenbrücke LU**, wird die Stelle der

Internats-Leiterin

(Hausmutter)

auf den 1. Mai 1973 oder nach Uebereinkunft zur Besetzung frei.

Tätigkeit:

- Leitung eines 23 Plätze aufweisenden Wocheninternates für körperbehinderte Kinder innerhalb der Sonderschule mit rund 32 Kindern.
- Führung der Gruppenleiterinnen-Equipe
- Leitung der Oekonomie (Küche, Reinigung, Wäsche)

Anforderungen:

- Geschick im Umgang mit behinderten Kindern
- Befähigung zur Führung von Mitarbeiterinnen

Ausbildung:

Heimerzieherinnenschule, Schule für soziale Arbeit oder gleichwertige Ausbildung und nach Möglichkeit praktische Erfahrungen.

Besoldung im Rahmen des kantonalen Besoldungsdekretes, Pensionsversicherung, geregelte Arbeitszeit, 5-Tage-Woche, 6 Wochen Ferien, 13. Monatslohn.

Anmeldung:

Ihre Unterlagen wollen Sie bitte mit Personalien, Bildungsgang, bisheriger Tätigkeit und Paßfoto an den Leiter des Schulheims Mätteli, Ahornweg 5, 6020 Emmenbrücke, Telefon 041 55 02 60, richten.

Noch frei für Frühling u. Sommer:

Klassenlager im Appenzellerland

mit Ausgangspunkt für viele Halbtags- und Tagestouren. Wir stellen unser geräumiges **Ferienheim in Schwende-Weißbad mietweise** zur Verfügung:

schöne Zimmer für etwa 40 Kinder, drei Aufenthaltsräume und gut eingerichtete Küche, **große** Spielwiese.

Noch frei:

25. Juni bis 5. Juli, 13. August bis 15. September 1973.

Pestalozziverein Wädenswil

Anfragen an Frau M. Zimmermann-Kamm, Aktuarin, Bürgli-strasse 4, 8820 Wädenswil.



NEU!

Zur beliebten Sammlung

LIEDTEXTE für Reise, Lager und fröhliches Beisammensein.

Einzelpreis Fr. 2.—, Serienpreis Fr. 1.50 ist ein

MELODIENANHANG Preis Fr. 2.50 erschienen mit über 50 Melodien der weniger bekannten Lieder.

Bestellen Sie aus dem

Verlag Schweizer Singbuch Oberstufe, 8580 Amriswil, Telefon 071 67 22 73

Ich wünsche fest / zur Ansicht

..... Schweizer Singbuch Oberstufe à Fr. 7.50

..... Fröhliche Lieder à Fr. 1.70

..... Klavierheft à Fr. 6.70

..... Instrumentale Begleitsätze 1-11 zu je Fr. 1.—

..... Liedtexte Fr. 2.— / 1.50

..... Melodienanhang Fr. 2.50

Ort:

Straße:

Datum:

Unterschrift:

Neue Lehrmittel

für die Hilfs-, Sonder- und Heim-
schulen sind in den letzten beiden
Jahren im Verlag der SHG in Lenz-
burg herausgekommen, die einen
richtigen Fortschritt darstellen. Zu
diesen gehört das Lesebüchlein
«Bluemegärtli» und insbesondere
«Sunneland», aber auch die Arbeits-
mappe «Von der Kraft des Wassers».
Nicht vergessen sei das vierteilige
Rechenwerk für die Oberstufe, das
nun endlich vollständig vorliegt und
geliefert werden kann. Zu den neue-
ren Rechenlehrmitteln gehört auch
die Fibel «Wir zählen».

Der Lehrmittelverlag SHG kann
aber auch auf eine ganze Reihe *be-
währter Lehrmittel* stolz sein. Es
sind diejenigen, die im letzten Jahr-
zehnt entstanden sind und immer
wieder verlangt werden. Zu diesen
gehört die Vorfibel «Das ist nicht
schwer», die beiden Lesespiele
«Wörter» und «Sätze» sowie neben
allen andern Arbeitsblättern die
Mappe «Briefe und Formulare».

Die hier nicht erwähnten Lehr-
mittel stammen aus den Fünfziger
Jahren. Sie sind meistens bereits in
der dritten Auflage erschienen, also
durchaus brauchbar. Sie entsprechen

aber nicht mehr ganz den Forde-
rungen unserer Zeit. Die Ueberar-
beitung oder gar Ersetzung solcher
Lehrmittel ist geplant. Im Vorder-
grund stehen die Lesebücher und
Rechenbüchlein der Mittelstufe. Mit
der Planung allein läßt sich nichts
realisieren. Wir brauchen arbeits-
freudige Kolleginnen und Kollegen,
welche bereit sind, selber die Grund-
lagen für ein Lehrmittel der genann-
ten Stufe zu schaffen oder in einer
Arbeitsgruppe mitzuwirken. Der
Verlagsleiter freut sich über jeden
Brief oder Telefonanruf von aktiven
Kolleginnen und Kollegen, welche
im Lehrmittelsektor mitarbeiten
möchten. Er ist auch für jede Idee
äußerst dankbar.

Unsere ältesten Lehrmittel sind
kaum zwanzig Jahre alt. Sie sind
immer noch gut brauchbar und be-
sitzen den großen Vorteil des billigen
Preises. Die neuen Lehrmittel
sind mindestens doppelt so teuer
wie die alten, was gerade in der ge-
genwärtigen Zeit der finanziellen
Zurückhaltung in den Schulbudgets
nicht ohne Bedeutung ist.

Lehrmittelverlag SHG

Zeughausstr. 38, 5600 Lenzburg

Das Tabu der Behinderten

*Jahresbericht 1972 des Präsidenten
der Sektion Bern*

Schon immer wurden behinderte
Menschen nach Möglichkeit gemie-
den, mehr oder weniger brutal ab-
gesondert und so ziemlich ihrem
Schicksal überlassen. Man sprach
dabei etwa von einer natürlichen
Reaktion zur Arterhaltung. Gegen-
wärtig scheint die Entwicklung in
entgegengesetzter Richtung voran-
zuschreiten: unzählige Bücher und
Fachzeitschriften lüften immer
mehr «Geheimnisse» um den behin-
derten Menschen. Es wird fast fie-
berhaft untersucht, gerechnet, ver-
glichen, und es werden Schlüsse ge-
zogen, die etwa in Schulversuchen
ihren Niederschlag finden, welche
dann von der Sensationspresse auf-

gegriffen und zur Steigerung ihrer
Auflageziffern benutzt werden.

Zur Gründungszeit der «Schwei-
zerischen Hilfsgesellschaft für Geis-
tesschwache» um die Jahrhundert-
wende brauchte es viel Mut und ei-
nen starken Schuß Nächstenliebe,
um sich den arg vernachlässigten
«Idioten» erzieherisch und schulisch
anzunehmen. Die Anbetung des In-
tellekts feierte Triumphe, trotz Pe-
stalozzi. Schweizerische Vorkämpfer
der Heilpädagogik, wie Hanselmann
und Moor, haben es verstanden, den
unersetzlichen Wert des behinderten
Menschen aufzuzeigen, und uns die
Ehrfurcht vor *jedem* Menschenleben
neu einzupflanzen.

Unsere Organisation wurde in
jüngster Zeit stark vom allgemeinen
Umbruch, der sich im Erziehungs-

wesen unserer Breiten abspielt, mit-
betroffen. Wenn Christoph Wolfens-
berger in seinem Bändchen «Wider
die Aufklärung» zeigt, daß «eine
Reorganisation eines Teilbezirks des
Soziallebens, ohne eine tiefgreifen-
de Reform der Erziehung über-
haupt, auf einer einseitigen und
unrealistischen Auffassung vom
Menschen beruht», sehen wir für
unsere SHG in unmittelbarer Zu-
kunft vor allem darin unsere Auf-
gabe: dafür besorgt zu sein, daß der
behinderte Mensch – wie der nor-
malbegabte – in seiner leib-seelisch-
geistigen Ganzheit als Ebenbild
Gottes angesprochen und in seiner
einmaligen Persönlichkeit geachtet
und gefördert wird.

Rückblick und Ausblick

Im August 1972 trafen sich auf
Einladung unseres Vorstandes in
Bern 47 Lehrkräfte an besonderen
Klassen des ganzen Kantons, um ei-
ne Eingabe an den bernischen Leh-
rerverein zum neuen Besoldungs-
gesetz vorzubereiten und zu be-
schließen.

Herr Dreier von «Jugend und
Sport» an der ETS Magglingen zeig-
te anlässlich unserer gut besuchten
Herbsttagung viel Verständnis für
unsere Anliegen und gab den inter-
essierten Zuhörern einen wertvollen
Einblick in den neu geschaffenen
Zweig der Sportschule. In der Ome-
ga-Uhrenfabrik staunten wir über
die Präzisionsarbeit und erfreuten
uns auf einer Bielerseefahrt am mil-
den Herbstwetter.

Das Thema «Hilfsschule und Ge-
samtschule» hat uns an der Haupt-
versammlung mit einem Referat von
Sonderschulinspektor A. Gugelmann,
Solothurn, und einem Kurzbericht
aus Schweden von P. Hegi, Bern, be-
schäftigt. Beim gleichen Anlaß wur-
de der verdienstvolle Präsident Fritz
Zaugg, Thun, durch den Schreibenden
abgelöst. Kollege Zaugg hat im
Vorstand das Ressort Fortbildungs-
kurse übernommen.

Unser tüchtiger Sekretär, Hans-
rudolf Jost, Spiez, ist aus dem Vor-
stand ausgetreten. Hans Walther,
Vorsteher des Sonderschulheims

Mätteli, Münchenbuchsee, übernahm das Amt des 1. Sekretärs. Neu in den Vorstand wählte die Versammlung Theo Veraguth, Vorsteher des Sonderschulheims Lerchenbühl, Burgdorf.

Folgende Kurse wurden im vergangenen Jahr mit Erfolg durchgeführt: Handwebkurse für Anfänger und Fortgeschrittene (Therese Oppliger); Puppenspiel (Heidi Müller-Krapf); Gruppenpädagogik an der Hilfsschule (Dr. Wolfgang Husmann).

Mit großem Interesse verfolgten wir die politischen Vorstöße für eine Verbesserung der heilpädagogischen Ausbildung in unserem Kanton, mit dem langfristigen Ziel eines heilpädagogischen Seminars und dem mittelfristigen Ausbau der bestehenden, berufsbegleitenden Kurse (Postulat von Großrat Aebi, Bolligen).

Als kurzfristige Aufgabe sieht der Vorstand der SHG, Bern, die Förderung der spontanen, regionalen Konferenzen, die sich da und dort bereits bewährt haben. Wir hoffen, daß so die Hauptarbeit, die meist im Verborgenen des Alltags geschieht, weiterhin beglückt und gekrönt wird von dem kollegialen Mittragen, das die SHG seit eh und je kennzeichnet hat. *Peter Hegi*

Die Hälfte . . . !

Eigentlich sonderbar: die Hälfte unseres Volkes weiß wenig oder nichts über die Tätigkeit einer der größten schweizerischen Institutionen zugunsten Behinderter, das heißt: der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis. Zu diesem Ergebnis kam kürzlich die gründliche Untersuchung eines Marktforschungsinstitutes.

Merkwürdig auch, daß die Hälfte der Empfänger des alljährlichen Kartenversandes zur Osterzeit diese Karten weder einlöst noch zurücksendet, offenbar eben weil sie nicht weiß, was Pro Infirmis tut.

Pro Infirmis heißt: «Für die Behinderten» – und diese zwei lateinischen Worte drücken eigentlich schon das Wichtigste aus, was man von Pro Infirmis wissen muß. Pro Infirmis ist in erster Linie für die

unentgeltliche Beratung jedes Behinderten und seiner Familie da, wobei eine Beratung oft viele einzelne Stunden benötigt und sich über Jahre hinziehen kann. Selbstverständlich vermittelt Pro Infirmis, wo nötig, auch eigene oder fremde, private oder öffentliche Mittel. Im weiteren verfolgt Pro Infirmis mit ihren zwölf Fachverbänden alle grundsätzlichen Fragen, die zu einer Verbesserung der Lage Behinderter in gesetzgeberischer, sozialpolitischer und allgemein menschlicher Hinsicht gelöst werden müssen. Kurz: Pro Infirmis will für alle Behinderten in jeder Hinsicht da sein.

Es ist klar, daß eine solche umfassende Aufgabe Geld, viel Geld kostet. Pro Infirmis zählt über 150 Mitarbeiter in den über das ganze Land verteilten 27 Beratungsstellen. Insgesamt braucht und vermittelt Pro Infirmis jährlich rund 12 Millionen Franken. Dazu kommt ein Kredit von 4 Millionen, den sie im Auftrag des Bundes verwaltet. Die Möglichkeiten zu wirken sind groß – und doch immer zu klein für eine private Institution, die weiß, daß private Beratung vom Behinderten oft lieber in Anspruch genommen wird

als die Beratung durch eine öffentliche Stelle.

Bisher vermochte Pro Infirmis gegen 60 Prozent der benötigten Mittel aus privaten Quellen aufzubringen, aus der Osterspende-Aktion, aus Gaben und Legaten von im einzelnen 5000 oder auch 100 000 Fr. und aus den Pro Infirmis-Patenschaften. 40 Prozent kamen von der öffentlichen Hand.

Sechzig Prozent private Mittel – das heißt etwas. Glaubt man also an die Verantwortung des Einzelnen und die schöpferischen Möglichkeiten privater Initiative? Oder hängt man, wie es oft scheinen will, doch lieber alles dem Staat an und nimmt dann die entsprechende Erhöhung der Steuern in Kauf? – Das ist hier eine Kernfrage.

Wir würden meinen: der Einzelne braucht den Einzelnen, der Mensch den Menschen, der Behinderte den Unbehinderten, der Aermere den Reicheren. Nur auf diesem Weg kommt unsere Welt aus dem Anonymen wieder zum lebendigen Du. Denken Sie bitte dieser Tage daran: Für die Behinderten, das heißt PRO INFIRMIS.

Osterspende Pro Infirmis

Abschied vom «Sunneschyn» Steffisburg

Nach 29 Jahren aufopfernder Tätigkeit nimmt das Leiterehepaar R. und J. Thöny-Arn Abschied vom Schulheim «Sunneschyn», dessen guter Klang im Kanton Bern und im ganzen Land zu einem guten Teil mit ihrem Namen verbunden ist.

Arbeit mit behinderten Kindern braucht den ganzen Menschen – und verbraucht ihn auch. Und diese Arbeit ist in den letzten Jahren mit den zunehmenden Personalproblemen nicht leichter geworden. Wenn es dem Ehepaar Thöni trotzdem möglich gewesen ist, seinen Dienst fröhlich zu leisten, dann liegen die Wurzeln in einem echten, unsentimentalen Glauben.

In seinen aufschlußreichen Jahresberichten hat Robert Thöni oft auf Jeremias Gotthelf zurückgegriffen, dem er sich ganz besonders zugehörig fühlte; und etwas von diesem

Gotthelfschen Geist hat unser Freund je und je ausgestrahlt. Seine erfrischende Heiterkeit und sein Optimismus ließen sich auch durch die großen Bauvorhaben und die damit einhergehenden Schwierigkeiten im Betrieb nicht irre machen.

Nicht nur in der SHG haben sich Herr und Frau Thöni Freunde erworben; auch im Verein für Schweizerisches Anstaltswesen, in dessen Vorstand Robert Thöni viele Jahre gewirkt hat, hat die Begegnung an Tagungen Freude gemacht.

Die SHG möchte auch an dieser Stelle der Familie Thöni herzlich danken für ihren Dienst am schwachen Mitmenschen (auch ihre eigenen Kinder hatten ihren Anteil am Werk). Möge der nun beginnende Ruhestand erfüllt sein von gemeinsamer Freude und viel «Sunneschyn»! Daß man im neuen Heim

in Gunten die Hände wohl nicht einfach in den Schoß legt, dessen darf man gewiß sein. Bestimmt werden viele ehemalige Schützlinge, aber auch Freunde, an ihre Tür klopfen; und sie werden nicht mit leeren Herzen zurückkehren.

Adolf Heizmann

Rücktritt im Basler Jugendheim

Milieugeschädigte und entwurzelte junge Menschen zu betreuen und zu leiten darf wohl als eine der schwierigsten Aufgaben angesehen werden, die einem Erzieher anvertraut werden. Gottlieb Stamm-Zürcher hat mit seiner Frau zusammen das Basler Jugendheim in vorbildlicher Weise geführt. Sie sind, allen Anfechtungen zum Trotz, auf dem als richtig empfundenen Weg weitergeschritten und haben auf diese Weise manchem jungen Menschen die Bahn ebnen dürfen in eine geregelte Zukunft. Darüber hinaus hat das Ehepaar Stamm aber auch Anteil genommen am Schicksal der behinderten Jugend überhaupt. So ist es nicht verwunderlich, daß die Verbindungen zur SHG besonders herzlich waren. Gottlieb Stamm hat auch im Dachverband Pro Infirmis, dessen Vorstand er angehört, mit Nachdruck unsere Interessen vertreten. Dafür möchten wir herzlich danken. Immer wieder haben Herr und Frau Stamm an ehemaligen Hilfsschülern, die im Leben nicht zurecht kamen, Vater- und Mutterstelle versehen. Wir wünschen den beiden Scheidenden, mit denen wir freundschaftlich verbunden sind, einen gesegneten Feierabend und viel Freude.

Adolf Heizmann

VI und 6 sind nicht dasselbe!

Das sechste Rechenbüchlein der SHG trägt die Zahl VI, das neue Rechenlehrmittel für die Oberstufe ebenfalls 6. Schon äußerlich kann ersehen werden, daß es nicht dasselbe Rechenlehrmittel ist. Wir haben schon zweimal an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß das Re-

chenbüchlein VI immer noch unentbehrlich ist, weil das neue Oberstufenbuch 6 «weiter oben» beginnt, nämlich mit der Einführung des Hunderttausenders. Die Lücke zwischen dem Zehntausender und dem Hunderttausender schließt das bisherige Rechenbüchlein VI mit 24 Seiten. In diesem ist auch der verjüngte Maßstab enthalten, ebenso der zweite Teil Geometrie, der erste befindet sich im Rechenbüchlein V (grün). Im neuen Oberstufen-Rechenlehrmittel findet man hingegen weder das eine noch das andere.

In der letzten Zeit häufen sich die Verwechslungen zwischen dem Rechenbüchlein VI und dem Rechenbuch für die Oberstufe, so daß viele zusätzliche Umtriebe entstehen. Wir bitten daher die Besteller, sich genau an die Bezeichnungen im Verzeichnis (Bestellkarte) zu halten, wo das immer noch unentbehrliche Rechenbüchlein VI aufgeführt ist, darunter ohne die Bezeichnung 6 – wegen der Verwechslungen – die «Aufgabensammlung für die Oberstufe». Wer sich an diese Bezeichnungen hält, der wird bestimmt das richtige Rechenlehrmittel erhalten.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß nun auch die Übungsblöcke samt Schlüssel dazu ohne Verzug geliefert werden können. Deren Auslieferung seitens der Buchdruckerei hatte sich nochmals um zehn Tage verzögert, so daß man etwas länger als üblich auf die bestellten Lehrmittel warten mußte.

Lehrmittelverlag SHG

Zeughausstr. 38, 5600 Lenzburg

Stadtführer für Behinderte

Von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Invalidenhilfe (SAIH), Feldeggstraße 71, 8032 Zürich, können jetzt Stadtführer für Behinderte angefordert werden, die alle wünschenswerten Auskünfte erteilen über wichtige Telefonnummern, Aemter, Geschäfte jeder Branche, Kirchen, Hotels und Restaurants, Theater und Konzertsäle usw. Vor allem Gehbehinderte und Fahrstuhlfahrer werden dankbar zu diesem handlichen Taschenbüchlein greifen, das sie orientiert über Zu-

gänge, Liftausmaße, Treppenhöhe und Höhe der Stufen, WC-Ausmaße, Parkiermöglichkeiten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel usw. Jedem Stadtführer ist ein übersichtlicher Stadtplan und ein Haltestellen- und Taxgrenzenplan der Verkehrsbetriebe beigegeben. Wir bitten unsere Leser, Behinderte auf diese Orientierungsmöglichkeit hinzuweisen.

Hz

ZENTRALVORSTAND

Aus dem Protokoll der Bürositzung vom 1. März 1973

In seinem Exposé orientierte unser Präsident, Bundespräsident R. Bonvin, die Büromitglieder über seine Besprechungen mit den Vertretern von Pro Infirmis, der Schweizerischen Kommission für Probleme der geistigen Behinderung und der Elternvereine betreffend die Koordination aller Bemühungen für die Geistesschwachen jeden Grades.

Ueber die Errichtung eines deutschschweizerischen Sekretariates entwickelte der Präsident seine Pläne. Er ist der Ansicht, daß dieses in Bern sein sollte, damit die Zusammenarbeit mit dem Präsidenten, aber auch mit dem Bundesamt für Sozialversicherung, erleichtert werde. Das Büro wird in diesem Sinne an den Zentralvorstand gelangen.

Viel Kopfzerbrechen verursacht die Namensänderung der Gesellschaft. Entsprechende Vorschläge werden an die Sektionen zur Vernehmlassung ergehen. Darin sind sich alle Büromitglieder einig, daß eine Aenderung vorgenommen werden muß. Auch eine Anpassung der Statuten an die heutigen Verhältnisse drängt sich auf. Es wird Aufgabe des Zentralvorstandes sein, eine entsprechende Kommission einzusetzen, die dann mit einem Rechtsberater zusammen diese Aufgabe zu lösen haben wird.

Damit für dieses und andere Geschäfte genügend Zeit zur Verfügung steht, wurde die Delegiertenversammlung 1973 vorläufig auf den 8. September in Aussicht genommen. Sie wird in Bern stattfinden.

Hz

LITERATUR

Information heute. Band 2: *Autowerk. Konstruktion – Erprobung – Serienbau*. Von Helmut Dillenburger und Sigwart Korn. Mit 130 meist farbigen Fotos und Grafiken. 38 S. Jugendsachbuch-Reihe Information heute, Otto Maier Verlag, Ravensburg, DM 9.80.

Das verbreitetste und wohl auch bei Kindern schon bekannteste Verkehrsmittel unserer Zeit ist das Auto. Die sehr

komplizierten Fertigungsvorgänge von der ersten Planung der Konstrukteure über den Computertest bis zur Erprobung und schließlich zum Serienbau eines Wagens werden in diesem Band schrittweise nachvollzogen.

Für viele junge Leser wird durch das neu gewonnene Funktions- und Kombinationsverständnis für den Gesamtbereich der Automobilherstellung eine wichtige Brücke zur späteren Berufsfindung geschlagen.

Das Auto fasziniert ja auch unsere lernbehinderten Schüler ungemein; darum sei das Werklein für die Bibliothek der Hilfsschule besonders empfohlen. *Hz*

Prof. B. Luban-Plozza: *Schlaf Dich gesund*. Zweite, erweiterte Auflage. Antonius-Verlag, Solothurn. 44 S., sFr. 3.10.

Es ist kein Zufall, daß der Nobelpreisträger Prof. Hess das Geleitwort zu diesem Büchlein schrieb. Sind doch die Schlafprobleme zu einem weltweiten Problemkomplex des modernen Menschen geworden.

Eine wissenschaftlich fundierte und doch allgemeinverständlich gehaltene Orientierung über den Schlaf und über seine Störungen kann deshalb nur begrüßt werden. Ein solcher Wert ist jetzt einem breiteren Leserkreis zugänglich geworden, indem sich Prof. Luban die Mühe gab, sein schnell vergriffenes Buch: «Wege zu gesundem Schlaf» in erweiterter Form zu bearbeiten.

Vorerst erklärt er die modernen Ergebnisse der Schlafforschung und orientiert über die mit EEG festgestellten Phasen des normalen Schlafes. In einem selbständigen Kapitel widmet er sich den Schlafgewohnheiten, die den gesunden Schlaf weitgehend beeinträchtigen können. Es folgt eine Auseinandersetzung mit der Schlaflosigkeit, ihre Zusammenhänge mit der Angst werden auch in den Wechselwirkungen berücksichtigt. Die Rolle der Psychotherapie wird bei diesen Fällen besonders hervorgehoben.

Große Aufmerksamkeit schenkt der Autor dem autogenen Training. Mit Recht sieht er in diesem Verfahren eine Möglichkeit den außerordentlich verbreiteten Ge- und Mißbrauch von Schlafmitteln einzudämmen. Hier gibt er nicht nur allgemeine Orientierung, sondern bespricht praktische Einzelfragen und gibt gut brauchbare Ratschläge über die Anwendung. Die Stärke dieses kleinen Buches besteht eben in der lebensnahen Schreibweise, die auch die anderen Bücher von Luban kennzeichnet.

Das handliche, leicht lesbare und verständliche Büchlein kann allen vorbehaltlos empfohlen werden, die an der Frage, Schlafstörungen ohne Medikamente zu beeinflussen, aufrichtig interessiert sind.

Dr. med. A. Hedri, Spezialarzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, Zürich

«*Sprachtherapie bei Kindern mit cerebralen Bewegungsstörungen auf der Grundlage der Behandlung nach Bobath*» von Mary C. Crickmay, ins Deutsche übertragen von Ines Bau-reijs und Rudolf Rheinweiler; Heft 6 der Schriften zur Körperbehindertenpädagogik und ihren Grenzgebieten; Herausgeber Prof. Dr. Hans Wolf-gart; 155 Seiten mit 19 Abbildungen, kart. DM 26.—; Carl Marhold, Ver-lagsbuchhandlung, Berlin-Charlot-tenburg.

Das von der kanadischen Autorin ver-faßte Werk ist 1966 erschienen. Trotzdem es die in den letzten sieben Jahren erziel-ten Ergebnisse und Fortschritte in der Erkenntnis und Behandlung der Cere-bralparese nicht berücksichtigen kann, füllt es eine Lücke aus, weil die Literatur über Sprachtherapie bei cerebral geschä-digten Kindern noch unvollständig ist. Die Zusammenarbeit mit dem Ehepaar Dr. Bobath, aus der heraus die Schrift entstanden ist, verbürgt denn auch eine Arbeit, die dem Therapeuten wirklich ein brauchbares Werkzeug in die Hand gibt, das aber auch Eltern, Heilpädago-gen und Fürsorgeorgane interessieren dürfte, sofern sie mehr über diese Pro-bleme wissen möchten.

Das Buch vermittelt einen guten Über-blick über die Probleme der Cerebral-parese und gibt Einblick in die Behan-dlungsmethode nach Bobath und leitet dann über zur Arbeit des Behandlungsteams und zu den Voraussetzungen der Sprachtherapie. Alle Probleme der Stimmgebung, Artikulation, Sprache und Sprechfertigkeit wie auch die psycholo-gischen Faktoren werden sorgfältig un-tersucht und durch entsprechende Illu-strationen erhellt. Für den Laien ist die Liste der Fachausdrücke, die hier bestens erläutert werden, besonders wertvoll. *Hz*

Roswitha Rietschel-Kluge: *Säugetiere in Farben*. 172 wildlebende Säugetiere Europas. Ausgewählt von Leif Lyneborg mit 88 Farbtafeln von Henning Anthon. Ein Band der Reihe «Ravensburger Naturbücher in Farben», herausgegeben von Hans Joachim Conert. Otto Maier Verlag, Ravensburg, 1972. 216 S., Efalín, DM 19.80.

Es sollte zum biologischen Grundwis-sen gehören, auch die wildlebenden Säu-getiere und ihr Verhalten zu kennen. Doch für den der Natur entfremdeten Städter ist es meist schwer, den freile-benden Tieren zu begegnen. Umso not-wendiger erscheint es deshalb, Kennt-nisse über eine so bedeutende Gruppe des Tierreiches in unserer Umwelt zu ver-mitteln, die des Schutzes bedarf und für

das biologische Gleichgewicht in der Na-tur wichtig ist.

In «Säugetiere in Farben» von Ros-witha Rietschel-Kluge, einem umfassen-den Bestimmungsbuch über 172 wildle-bende Säugetiere Europas, wird der Na-turfreund mit ihren wichtigsten Unter-scheidungsmerkmalen vertraut gemacht und gewinnt weitgehende Einblicke in Leben und Verhalten dieser Tiere. Der große Bildteil mit 88 Farbtafeln und der leicht verständliche Text erleichtern das sichere Erkennen der Arten. Der Band schließt die Lücke in der jetzt aus 15 Bänden bestehenden Reihe der Ravens-burger Naturbücher zwischen Insekten (Peters, Insekten auf Feld und Wiese; Schröder, Insekten des Waldes) und Gut-manns Meerestiere am Strand.

Michel-Aimé Baudouy: *Der Herr der Felsenhöhe*. Aus dem Französi-schen von Jutta und Theodor Knust. Band 235 der Ravensburger Taschen-bücher. Otto Maier Verlag, Ravens-burg, 1972. 144 S., lam. DM 2.80.

Einige schmerzliche Erfahrungen, bei denen er zwei Zehen seiner rechten Pfo-te in einer Falle verliert, machen den jun-gen Fuchs Dickkopf zu einem der schlaue-sten Füchse in seinem Revier und zum Herrn der Felsenhöhe. Doch wahr-scheinlich wäre er doch noch einem er-fahrenen alten Jäger vor die Flinte gera-ten, wenn ihm nicht Kinder geholfen hätten, die ihn im Wald beobachtet hat-ten und bewunderten.

Das Buch wurde mit dem «Prix En-fance du Monde» ausgezeichnet und in die Ehrenliste des Hans-Christian-Ande-rsen-Preises sowie in die Bestliste des Deutschen Jugendbuchpreises aufgenom-men.

Association La Branche, Savigny

Heilpädagogisches Seminar (anthroposophisch orientiert)

3jährige Ausbildung (Deutsch oder Französisch), Praxis, Kurse u. künst-lerische Tätigkeit (Eurythmie, Ma-len, Musik, Spielen usw.) verbunden mit Arbeit im Heim: Kinderpflege, Beschäftigung, Werkstatt usw.

Abschlußdiplom

Während der Ausbildung freie Kost und Logis, Taschengeld

Beginn: September

Leitung:

René Quérido, Christine Baumann

Anmeldung und Auskunft:

Frl. C. Baumann, «St-Christophe»

Association La Branche,

1099 Mollie-Margot CH